



BEURLAUBUNGSANTRAG

zum Sommersemester 20 /zum Wintersemester 20

An das Immatrikulations- und Prüfungsamt
der Hochschule Emden/Leer
Bitte Studienort wählen

Matrikelnummer:

Wichtig: Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Telefon-Nr.:	
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Wohnort:			
E-Mail-Adresse:			
Studiengang:			

Grund der Beurlaubung: (Bitte zutreffendes ankreuzen)

- 01 Krankheit
- 02 Vorbereitung auf eine Prüfung
- 03 Praktikum
- 04 Auslandsaufenthalt
- 05 Freiwilliger Wehrdienst/Bundesfreiwilligendienst
- 06 Werkarbeit
- 07 Mutterschutz (Schwangerschaft) und Erziehungsurlaub
- 08 Sonstige Gründe

Mir wurden von der Hochschule Emden/Leer **bereits folgende Urlaubssemester** genehmigt:

Ich habe mich **nicht** zurückgemeldet

Ich habe mich zurückgemeldet

Haben Sie sich bereits zurückgemeldet, ist zusätzlich ein Erstattungsantrag einzureichen!

**Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.
Die Hinweise auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für die Beurlaubung

Beiträge

Der Studentenschaftsbeitrag (AStA) und der Verwaltungskostenbeitrag entfallen bei einer Beurlaubung. Beurlaubte Studierende, die ein Auslandsstudium nachweisen, werden auf Antrag von der Beitragszahlung des Studentenwerks für dieses Semester befreit. Die zurzeit gültigen Beiträge entnehmen Sie bitte der Internetseite des Immatrikulations- und Prüfungsamtes: <http://www.hs-empden-leer.de/einrichtungen/immatrikulations-und-pruefungsamt/rueckmeldunggrueckmeldebetrag.html>

Rückmeldung

Eine Rückmeldung ist auch bei einem Antrag auf Beurlaubung erforderlich.

Antrag auf Beurlaubung

Wenn Sie sich für zwei aufeinander folgende Semester beurlauben lassen wollen, ist für jedes Semester ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist unzulässig.

Für BAföG-Empfänger

Um Überzahlungen zu vermeiden, teilen Sie dem BAföG-Amt bitte umgehend mit, dass Sie beurlaubt sind.

Auszug aus der Immatrikulationsordnung

§ 8 (2) ¹Studierende können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ³Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁴Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(5) ¹Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. ²Ausgenommen hiervon ist Absatz 8. ³Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen, die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. ⁴Der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 11 sowie die Langzeitstudiengebühr nach § 13 NHG werden nicht erhoben. ⁵Beurlaubte Studierende, die ein Auslandsstudium nachweisen, werden auf Antrag von der Beitragszahlung des Studentenwerks für dieses Semester befreit.

(6) ¹Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. ²Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester nach Absatz 2 Satz 2 aus anderen Gründen.

(7) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(8) ¹Urlaubssemester entbinden von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholung von Prüfungen. ²*Studierende, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind, können auf Antrag an die Prüfungskommission an Wiederholungsprüfungen teilnehmen.*

Hinweis nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) – Externenprüfung

§ 7 (5) Studierende, die wegen eines Auslandsaufenthaltes beurlaubt wurden, können zur Ablegung von Prüfungen einen Antrag auf Externenprüfung stellen. Die Antragstellung hat in dem von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzten Zeitraum zu erfolgen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge bzw. § 13 Abs. 1 Satz 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge).